

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Zweite Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 30. Juni 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 25. Juni 2020 folgende Zweite Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig vom 29. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6, S. 20 bis 25), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 22, S. 14 bis 16), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5

In § 5 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Eignungsprüfungstermin soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben werden.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schriftlicher Test bei höherer Gewalt
oder behördlicher Anordnung als Dossier

- (1) Ist durch höhere Gewalt (insbesondere bei Naturkatastrophen und Pandemien) oder behördliche Anordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der schriftliche Test als Klausur unter Aufsicht nicht durchführbar, kann abweichend von § 8 Absatz 3 der schriftliche Test in Form eines Dossiers erfolgen. Diese Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch Beschluss.
- (2) Das Dossier besteht aus kurzen Antworten auf Fragen zu den in § 8 Absatz 1 genannten vier Themenbereichen, die die Bewerber/innen zur Bearbeitung erhalten. Der Gesamtumfang der Antworten soll 600 Wörter nicht überschreiten. Für die Bearbeitung des Dossiers steht ein Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.
- (3) Der Eignungsprüfungstermin wird abweichend von § 5 Absatz 1 durch die Festlegung eines Bearbeitungsbeginns und -endes für das Dossier ersetzt. Diese Termine sowie die weiteren Prüfungsmodalitäten werden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Einladung der Bewerber/innen nach § 5 Abs. 2 entfällt.
- (4) § 11 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der/die Bewerber/in das Dossier ohne wichtigen Grund nicht innerhalb des Bearbeitungszeitraums nach Absatz 2 erbringt.
- (5) Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 23. Juni 2020 beschlossen. Sie wurde am 25. Juni 2020 durch das Rektorat genehmigt.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 30. Juni 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin